Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V.

Datenschutzordnung

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
 Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintritts- und Austrittsdatum.

 Der Verein speichert seine Mitgliederdaten auf dem Vereins-Rechner, im Ausnahmefall speichern einzelne Funktionsträger ausgewählte Daten auf deren privaten Rechnern. Es gelten die Daten-Sicherungsmaßnahmen gemäß DSGVO.

2. Als Mitglied des VDH ist der Verein DCLH verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden: Name und Anschrift der Mitglieder
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen und übermittelt der Versicherung folgende Daten: Name und Anschrift der betroffenen Personen
4. Im Zusammenhang mit Hundezucht und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und der Hunde, insbesondere Namen, ggf. Adresse, Zuchtergebnisse und Platzierungen in der LeoZeit, Tagespresse, Veranstaltungskatalog und auf der Vereins-Homepage, sowie ggf. sonstige Medien.
5. Zur Erstellung von persönlichen Mitgliedskarten werden Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum weitergegeben.
6. Ein Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung personenbezogener Daten schriftlich widersprechen - dann unterbleibt die Veröffentlichung oder wird gelöscht.
7. Mitgliederdaten werden an Funktionsträger herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein den Besitz dieser Daten erfordern. Alle Empfänger dieser Daten unterschreiben zuvor die Vertraulichkeits-Verpflichtung.
8. Durch ihre Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag und die damit verbundene Anerkennung dieser Datenschutzordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieser DS-Ordnung eingetreten sind müssen die Datenschutzordnung nicht nachträglich unterschreiben. Alle Mitglieder werden nach Inkrafttreten dieser DS-Ordnung auf der Vereins-Homepage im internen Bereich informiert.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG §34, §35 und der DSVGO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung:
 - Informationsrecht (Art. 13 DSGVO)
 - Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18. DSGVO)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - Recht auf Widerspruch (Art. 21, DSGVO)
 - Recht auf Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung (Art. 7 Abs. 3, DSGVO)

Die Verantwortung liegt beim Vorstand. Zuständig für den Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte. Dieser berät den Vorstand.

10. Der Vorstand wendet die Vorschriften der DSGVO an und hat einen Datenschutz-Beauftragen benannt und an den „Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit" Baden-Württemberg gemeldet in denen der Verein bzw. die Landesgruppen ihren Sitz haben. Der DS-Beauftragte des Vereins ist zugleich DS-Beauftragter der Landesgruppen.
11. Die Sicherung des Datenbestandes und die Absicherung des Datenzuganges werden durch übliche technische Maßnahmen sichergestellt (insbesondere Verschlüsselung von Backups, Verschlüsselung von Verbindungen zum Datenzugriff, sowie Schutz des Zuganges zu den Rechnersystemen durch Benutzernamen und Passwörter). Dies gilt ausdrücklich auch für alle privaten PCs. Werden die Daten nicht mehr zur Erfüllung von Vereins-Aufgaben benötigt, sind diese zu löschen. Funktionsträger verpflichten sich nach Aufgabe der Funktion oder Ausscheiden alle vorhandenen Daten an den Verein zurückzugeben, bzw. diese auf ihren privaten PCs zu löschen. Dieses muss dem Verein schriftlich bestätigt werden.
12. Nach dem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern - sei es durch Austritt, Ausschluss oder Versterben - werden personenbezogene Daten nur solange vorgehalten wie es für den Vereinszweck nötigt oder wie es aus gesetzlichen Anforderungen notwendig ist. Es werden die in der DSGVO vorgeschriebenen Löschfristen eingehalten - diese werden den mit personenbezogenen Daten umgehenden Funktionsträgern durch den Datenschutz-Beauftragten mitgeteilt.

Stand: 26.02.2026